

BUNDESKANZLERAMT VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-600.230/0002-V/5/2016
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU DR. JULIA SCHMOLL
HERR DR. RONALD BRESICH (DATENSCHUTZ)
PERS. E-MAIL • JULIA.SCHMOLL@BKA.GV.AT
RONALD.BRESICH@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202531, -202543
IHR ZEICHEN • BMASK-433.001/0033-VI/B/1/2016

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz

Stubenring 1
1010 Wien

Mit E-Mail:
vi1@sozialministerium.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

1. In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat. Dasselbe ergibt sich aus § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen aus Sicht des Datenschutzes

Vorbemerkung:

Vorweg wird darauf hingewiesen, dass ab dem 25. Mai 2018 die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) zur Anwendung kommt. Die derzeit geltende Form der Meldepflicht an das Datenverarbeitungsregister (§§ 17 ff DSG 2000) wird aufgrund der Anwendung der DSGVO ab dem 25. Mai 2018 entfallen.

Anstelle des Meldeverfahrens sieht die DSGVO in Art. 35 die Einführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung vor. Art 35 Abs. 10 DSGVO sieht unter den angeführten Voraussetzungen jedoch eine Ausnahme von der Datenschutz-Folgenabschätzung durch Verantwortliche für Verarbeitungen vor, die auf einer Rechtsgrundlage im Recht des Mitgliedstaates, dem der Verantwortliche unterliegt, beruhen und falls diese Rechtsvorschriften den konkreten Verarbeitungsvorgang oder die konkreten Verarbeitungsvorgänge regeln und bereits im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung im Zusammenhang mit dem Erlass dieser Rechtsgrundlage eine Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgte.

In diesem Sinne wird angeregt, bei dem vorliegenden Vorhaben zu prüfen, ob im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung die Datenschutz-Folgenabschätzung bereits vorweggenommen werden kann.

In den Erläuterungen sollte die Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 Abs. 7 DSGVO ausführlich dargelegt werden. Im Gesetz kann folgende Anordnung getroffen werden:

„(x) Die aufgrund dieses Abschnittes vorzunehmende(n) Datenverarbeitung(en) erfüllt(en) die Voraussetzungen des Art. 35 Abs. 10 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 27.4.2016 S. 1, für einen Entfall der Datenschutz-Folgenabschätzung.“

Zu Art. 3 (Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977):

Hinsichtlich der in § 69 Abs. 4 vorgesehenen Verknüpfungsanfrage (§ 16a Abs. 3 MeldeG) mit dem Kriterium Adresse wird auf die datenschutzrechtlichen Anmerkungen des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst in der Stellungnahme vom 18. April 2008, GZ BKA-600.124/0002-V/5/2008, zum Entwurf eines

Bundesgesetzes, mit dem das Fernmeldegebührengesetz und das Fernsprechentgeltzuschussgesetz geändert werden, hingewiesen:

„Eine Online-Verknüpfungsanfrage anhand der Adresse ermöglicht dem Abfragenden potentiell einen unmittelbaren Einblick in den Kernbereich der Privatsphäre von Menschen (Welcher Mann lebt mit welcher Frau zusammen? Wer lebt alleine? etc). Die Eröffnung jeder weiteren Verknüpfungsanfrage stellt sich als Datenübermittlung und somit als Eingriff in das Grundrecht der im ZMR gespeicherten Betroffenen iSd § 1 Abs. 2 DSG 2000 dar. Demnach ist die gesetzlich verankerte Verwendung personenbezogener Daten im Hinblick auf Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) auf das Notwendige zu beschränken und dürfen auch zulässige Beschränkungen des Grundrechts auf Datenschutz jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.“

In diesem Sinne sollte in den Erläuterungen dargelegt werden, ob allenfalls auch sensible Daten gemäß § 4 Z 2 DSG 2000 (zB zum Sexualleben des Betroffenen) aus der Verknüpfungsanfrage hervorgehen können. Es wären gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 2 DSG 2000 angemessene Garantien, insbesondere die Auferlegung konkreter Datensicherheitsmaßnahmen nach § 14 DSG 2000 (zB Zugriffs- und Zutrittsbeschränkungen, Protokollierung, Dokumentation), im Gesetz vorzusehen.

Zudem müsste dargelegt werden, ob die durch die Verknüpfungsanfrage übermittelten Angaben nicht auch vom Betroffenen selbst (zB bei der Antragstellung) erfragt werden können. Diesfalls dürfte iSd Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die Verknüpfungsanfrage nur dann vorgenommen werden, wenn im Einzelfall berechnete Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit von Angaben des Betroffenen bestehen. Zur Datenschutz-Folgenabschätzung wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

1. Zu legistischen Fragen allgemein wird auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen.
2. Im Einleitungssatz sollte dem Kurztitel des Gesetzes jeweils die entsprechende Abkürzung angestellt werden.

Zu Art. 1 (Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes):Zu Z 5 (Entfall des § 79 Abs. 3):

Aus Gründen der Rechtsdokumentation sollte Außerkrafttretensbestimmungen grundsätzlich – sofern keine besonderen Gründe vorliegen – nicht aufgehoben werden.

Zu Art. 2 (Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes):Zu Z 2 (§ 13 Abs. 1):

Die Paragraphenbezeichnung ist nicht Teil des Abs. 1. Bei der Neufassung (nur) des Abs. 1 ist die Paragraphenbezeichnung bei der Wiedergabe des neuen Abs. 1 daher auch nicht anzuführen.

Zu Art. 3 (Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977):Zu Z 2 (§ 79 Abs. 157):

Der geltende § 79 hat 154 Absätze. Es sollte überprüft werden, ob mit der vorliegenden Novelle tatsächlich ein Abs. 157 anzufügen ist.

IV. Zu den MaterialienZum Vorblatt:

Im Vorblatt ist einmal von „Kurzarbeitshilfen“, das andere Mal von „Kurzarbeitsbeihilfen“ die Rede. Dies sollte entsprechend vereinheitlicht werden, wobei der Terminologie des Gesetzestextes („Kurzarbeitsbeihilfe“) der Vorzug zu geben ist.

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

1. Bei der Angabe von Ziel 1 wird als Ausgangszustand angegeben, dass im Jahr 2014 die Beschäftigung von rund 3.800 Personen mit Kurzarbeitsbeihilfen unterstützt wurde; bei der Angabe von Maßnahme 1 wird als Ausgangszustand angegeben, dass im Jahr 2014 die Beschäftigung von 4.400 Personen mit Kurzarbeitsbeihilfen unterstützt wurde. Diese Zahlen sollten vereinheitlicht werden

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.
https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

bzw. klargestellt werden, ob die bei Maßnahme 1 genannten 600 Personen, die „während der Kurzarbeit auch mit Unterstützung einer AMS Förderung qualifiziert“ wurden, tatsächlich (auch) Kurzarbeitsbeihilfe bezogen haben oder aus der entsprechenden Zahl herauszurechnen sind.

2. Bei der Maßnahme 2 fehlen die Angabe des Ausgangszustandes und des Zielzustandes.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

8. November 2016
Für den Bundesminister
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt